

Das Verhältniß der Beamtenkategorien in der Steuerverwaltung zu einander.

Nach Ansicht eines alten Unteroffiziers von Wihl. Kreuz in Leipzig.

Wenn man das Verhältniß der einzelnen oft gleichgestellten und nach einem Ziele strebenden Beamten zu einander unter die Lupe nehmen und einer näheren Beobachtung unterwerfen wollte, so würde man mitunter ganz eigenthümliche Entdeckungen machen, welche im Interesse des Ganzen wohl zu dem Wunsche berechtigen dürften: Wenn doch die Kameradschaft überall so gepflegt würde, wie sie es selbst fordert; d. h. nicht etwa in der Weise, daß von Kameraden begangene Fehler verheimlicht werden; sondern so, daß der Kamerad den Kamerad so viel als möglich verhindert, überhaupt Fehler begehen zu können und ihn dahin zu bringen sucht, daß er sich selbst bestrebt, seine dienstlichen Fähigkeiten durch vervollkommnung seiner Kenntnisse zu erweitern.

Hier würde sich gleichzeitig eine günstige Gelegenheit für die jungen, höhere Schulen besucht habenden Beamten bieten, nicht nur mit ihrer höheren Schulbildung zu renommiren, sondern diese Bildung auch in der praktischsten Weise dadurch zur Geltung zu bringen, daß sie in Gestalt von Vorträgen oder in sonst geeigneter, den Verhältnissen Rechnung tragender Weise ihr Mehrwissen den sehr oft nur durch ungünstige Vermögensverhältnisse am höheren Schulbesuch verhindert gewesenen Beamten mittheilen. Es würde ihnen mancher alte, aber strebsame Unteroffizier Dank wissen, wenn ihm von dieser Seite Gelegenheit gegeben würde, sich im Styl und Orthographie oder anderen Kenntnissen mehr auszubilden zu können; wofür der Dankbare sicher auch nicht verabsäumen wird, den jungen, trotz hoher Schulbildung in der Praktik, (welche eben auch erst gelernt sein will) meistens doch wohl noch wenig erfahrenen Leuten einige Fingerzeige zu geben.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß ein derartiges Hand in Hand gehen viel edler und dem Beamtenstande entsprechender sein würde, als ein gegenseitiges sich Lustigmachen über hier aus theoretischer und auf der andern Seite aus praktischer Unkenntniß hervorgegangene Fehler, welche sämmtlich, wie auf Seite 93 in der diesjährigen Umschau auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens (Juli-Nummer) bereits ausgeführt wurde, für die allgemeinen, dem Beamtenstande anvertrauten Interessen nur schädlich sein können.

Denn während der theoretisch ungeschickte aber praktisch erfahrene Beamte den Gesetzes-Uebertreter durch unerwartetes Erscheinen auf dem Platze seiner Thätigkeit zwar einschüch-

tert und zu größerer Vorsicht zwingt, dann aber auf jeden weiteren Nachdruck verzichten muß, so würde es dem theoretisch gebildeten aber praktisch unerfahrenen Beamten ein Leichtes sein, diesen Nachdruck auszuüben, wenn ihm nur erst die Gelegenheit dazu geboten wäre und, in diesem Sinne muß dem Verfasser jenes Artikels nur Recht gegeben werden, wenn er sagt: daß ein solches Beamtenthum keineswegs nach den Ansichten der Behörde sein kann.

Umsomehr aber ist es an der Zeit und, umso mehr kann die Behörde nur dabei profitiren, wenn der Stolz auf die frühere Abstammung, beziehentlich Vorbildung unter den Beamten so weit wie möglich ganz schwindet und die sich dienstlich Gleichgestellten eben nur als Beamte mit gleichen Rechten, gleichem Wollen und Streben, ein jeder nach seiner Kraft zum Wohle des Vaterlandes betrachten und sich unter gegenseitiger Unterstützung zur exaktesten Dienstausführung aufmuntern möchten.

Ein solches Verhältniß kann aber nur dort erreicht werden, wo auf der einen Seite nicht schon beim zweiten Wort die absolvierte Schule, auf der andern Lebenserfahrung, Theilnahme an Schlachten und das dabei für's Vaterland verspritzte Blut u. s. w. in die Wagschaale geworfen wird, sondern sich ein Jeder eben nur als das fühlt, zu was ihn die sicherlich ehrenwerthe, innehabende Stellung berufen hat.

Welche Stellung aber auch der Beamte einnehmen mag, so meine ich, daß die Anforderungen immer so gestellt sein werden, daß sich derjenige, gleichviel ob mit mehr oder weniger Schulbildung ausgestattete Beamte, glücklich schäzen kann, dem es gelingt, allen und jeden an ihn gestellten Anforderungen Genüge leisten zu können. Zu bedauern würde es aber gradezu sein, wenn sich das in oben erwähntem Artikel der Umschau Gesagte bewahrheiten und es wirklich Beamte geben sollte, welche durch vorsätzliche Ausweichen eventuell vorhandener Gesetzesübertretungen sich um die zur Pflicht gemachten Anzeigearbeitungen herum zu drücken suchen, und wenn dies doch der Fall, sind die Pflichtvergessenen dann nur alte Unteroffiziere?

Wenn ich auch damit keineswegs die Glaubwürdigkeit des betreffenden Artikels in Frage stellen möchte, weil ich vorausseze, daß derselbe, zumal er so schwere Anschuldigungen gegen gewisse Beamtenklassen enthält, nur auf Grund genügender Erfahrungen geschrieben wurde, so möchte ich doch dem alten Lutherwort folgend, auch in diesem Punkte, wenn auch nicht alles, so doch vieles zum Besten der Betroffenen fehren und Fälle, in denen eine angeordnete Anzeige-Erstattung unterbleibt, auf einen anderen Grund als dem Streben

Der poetische Reichs-Böllner

von Max Schneider, cand. iur. et cam.

(Fortsetzung).

2. Zollamtliche Behandlung der Güter, welche im gewöhnlichen Landfracht- oder Schiffsvorkehr in einem Grenzzollamte behufs Weiterbeförderung mittelst der Eisenbahn zugeführt werden.

§ 69. Waaren, die vom Ausland her kommen und im Bahnverkehr Mit geringeren Beschwerden abgesegnet werden, soll ihr Führer sonder Bieren Sammt den Ladungsfrahpapieren hohem Grenzamt präsentieren, Das in Aufsicht und Kontrole Sie dann amtlich stellen wolle. Wer an Bahnverwaltungs Statt Just dazu die Vollmacht hat, Abzugeben auch geruht Eh' in die Waggons man lud Ladverzeichniss vorgezeichnet Im Paragraphen neun mal sieben. Verladung unter Amtsaufsicht Und nach Vergleichung nur geschieht Der Waaren, die zu laden ein Mit jenen auf dem Ladungsschein.

Was angeht weiteres Verfahren
So gelten — Reime muß man sparen —
Bestimmungen, so ausgemacht
In sechzig vier bis sechzig acht.

§ 70. C. Waaren-Durchgang.
Dienjenigen Güter, welche sollen
Das Land unmittelbar durchrossen,
Sind abzufertigen mit Verschluß
Des Grenzzoll-Amtes und es muß
Die Ladung überdies begleiten
Begleitungsstück und zum zweiten
Ein Laderverzeichniss auf Papier.
(Vergleiche sechzig drei und vier.)
Beim Grenzausgangsamte wird
Gewöhnlich dann nur revidirt
Und abgenommen der Verschluß.
Sodann das Amt bescheinigen muß
Daz es mit eig'nem Aug' gesehn,
Zum Land hinaus die Wagen geh'n.
Hat beim Grenzausgangsamte ein End'
Die Bahn, so hat es ganz behend
Dazu sich ferner zu bequemen
Vergleichung dahin vorzunehmen,
Daz, was in dem Verzeichniss steht,
Auch wirklich aus dem Zuge geht.
Durchschniedt nur ein kurzes Stück
Die Bahn des Zollvereines Reich,
So kann Veranstaltung, zum Glück,
Getroffen werden, alljogleich,
Damit der Durchgang leichter werde
Von höchster Landesfinanzbehörde.

D. Waaren-Ausgang.
Ausgangszollespflichtige Güter
So bestimmt sind zum Export,
Dürfen an dem Abgangsort —
Dafür sei das Zollamt Hitler —
Nicht verladen werden, eh
Bei befugter Zollbehörde
Zoll gezahlt Dein Portemonnaie
Oder Pfand gestellt werde.
Hast bei einem Binnen-Amt
Du gezahlt den Ausgangszoll,
Geh'n die Güter insgeamt
Unter Wagen- oder Kol-
Lo-Verschluß unmittelbar
In das Ausland klipp und klar.
Kommt am Ausgangsamte Du an,
Winkt von Prüfung die Erlösung
Mit Verschluß Prüf- und Lösung.
Und wo es heißt; Beweis erbringen,
Daz Güter aus dem Lande gingen,
Man stets zu Norm und Richtschnur nimmt
Was 5 fünfzig sechs bestimmt.
§ 72. Wird Absertigung nicht begeht
Beim Grenzzollamt wie vorgelehr,
Erfolget Aussertigung des Begleit-
scheins
Nach 39 bis 50 eins.

E. Regulativ über die Behandlung des Eisenbahntransports.
§ 73. Wie sich das Zollamt soll besetzen
Mit Güter- und Effektenfahrt